

TSC Boogie Lipsticks e.V.

Vereinsatzung – Version 2008/1

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „**TSC Boogie Lipsticks e.V.**“.
- Er hat seinen Sitz in Kirchdorf am Inn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes -Sportverbandes e.V und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung des Tanzsportes insbesondere des Boogie-Woogie.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training mit qualifizierten Trainern und Abhaltung von Tanzkursen und Seminaren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).
- Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassierdiese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Vereinsausschuss

- Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassier)
 - b) dem SchriftführerDer Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereins; Aufgabenverteilungen sind möglich. Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen; dazu muss die Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstands, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt durch Aushang in Trainingsräumen und auf der Vereinshomepage mit Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts.
Entlastung des Vorstandes.
Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
Beschluss über Änderung der Satzung
Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss diesem stattgegeben werden.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins unmittelbar der Gemeinde Kirchdorf am Inn, für die Unterstützung des Seniorenheim St. Josef in Ritzing Seibersdorfer Straße 4 zu überweisen. Die Gelder müssen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.